

**Postulat Langenegger Josef und Mit. über die Vereinheitlichung der Bemessungsgrößen zur Ausbezahlung von Fördergeldern (P 540).****Eröffnung: 1. Dezember 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Der im Dezember 2006 von Ihrem Rat zustimmend zur Kenntnis genommene Planungsbericht Energie (B 151 vom 16. Juni 2006) enthielt als Massnahme ein auf 10 Jahre angelegtes kantonales Förderprogramm. Dieses wurde im Jahr 2007 mit Fördermassnahmen für die energetische Gebäudeerneuerung gestartet und ist auf grosse Resonanz gestossen. Mit dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm der Kantone ("Das Gebäudeprogramm") ab Beginn dieses Jahres sind im Bereich der energetischen Fördermassnahmen völlig neue Rahmenbedingungen massgebend.

Der Bund finanziert die Investitionskosten für die Förderung von Gebäudehüllensanierungen zu 100 % aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit den Kantonen. Es stehen dafür gesamthaft 133 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung.

Der Bund stellt zudem aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe insgesamt 67 Mio. Franken pro Jahr zur Förderung erneuerbarer Energien zur Verfügung. Diese Mittel werden nach den Regeln des Harmonisierten Fördermodells (HFM 2009) der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) auf die Kantone aufgeteilt. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis 1:1 zwischen dem Bund (BFE: Globalbeiträge) und den Kantonen, solange die Gesamtsumme aller Kantonsanteile nicht mehr als 67 Mio. Franken beträgt. Mit diesem Programm unterstützt der Bund die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmesektor sowie die Ausrichtung von Boni bei Gesamtsanierungen nach Minergie und Minergie-P.

„Das Gebäudeprogramm“ löst das Ende 2009 auslaufende Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen ab. Dieses Programm hat schweizweit einheitliche Förderbedingungen, Bemessungsgrößen, Verfahren, Formulare, usw. und eine zentrale Anlaufstelle. Die im Postulat vorgeschlagene Vereinheitlichung der Bemessungsgrößen auf der Basis des "Gebäudeenergieausweises der Kantone" (GEAK) bemisst die Fördermittel am Gesamtenergieverbrauch eines Gebäudes; betrachtet wird das Gebäude als System. Im Unterschied dazu fördert "Das Gebäudeprogramm" auch die Sanierung von Einzelbauteilen wie zum Beispiel den Ersatz einzelner veralteter Fenster oder die Wärmedämmung allein von Wänden, Dach oder Böden. Diese Lösung erlaubt eine einfache, kundenfreundliche und rasche Abwicklung der Fördergesuche auch bei allfälliger Etappierung der Erneuerungsmassnahmen an einem Gebäude.

Die Abwicklung der Gesuche muss nach einheitlichen, gesamtschweizerischen Vorgaben und Regeln erfolgen, die vom Bund und auch der Schweizerischen Energiedirektorenkonferenz verabschiedet wurden. Das vorgeschlagene Konzept ist damit nicht vereinbar. Es hätte einen Alleingang des Kantons Luzern zur Folge, was gerade für die Gesuchsteller zu Verunsicherungen führen würde und auch für den Kanton Mehraufwand, höhere Kosten und Verzögerungen und somit (zu) lange Verfahren zur Folge hätten, was die Umsetzung des Programms erschweren würde. Auch wenn das vorgeschlagene Vorgehen ebenfalls zum Ziele

führen würde, kann es aus den erwähnten Gründen so und in diesen Details nicht umgesetzt werden. Das Anliegen des Postulats, dass die Abläufe und Verfahren geregelt und in einem Konzept festgehalten werden, ist sinnvoll. Diese Forderung wird mit dem Konzept des Bundes und der EnDK, das der Kanton Luzern ebenfalls anwendet, aufgenommen und erfüllt.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 2. März 2010 / RRB-Nr. 223